



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Robert-Jan SMITS
Generaldirektor
Generaldirektion Forschung und
Innovation (GD RTD)
Europäische Kommission
BRU-ORBN 03/143
B-1049 Brüssel – Belgien

Brüssel, den 14. November 2016
WW/UK/sn/D(2016)2710 C 2016-0950
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Verwaltung unabhängiger Sachverständiger im Zusammenhang mit Horizont 2020 bei der GD RTD (EDSB Fall 2016-0950)

Sehr geehrter Herr Smits,

am 19. Oktober 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Kommission (Kommission) eine Meldung zur Vorabkontrolle der Verwaltung unabhängiger Sachverständiger im Zusammenhang mit Horizont 2020 bei der GD RTD gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ (Verordnung).

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Kontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge² („Leitlinien“) herausgegeben. Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Kommission anzuwenden sind.

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Abrufbar von der Website des EDSB:

https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/13-06-25_Procurement_EN.pdf

1. Sachverhalt und Analyse

1.1. Aufbewahrungsfrist

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und e der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden dürfen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht. Eine längere Aufbewahrung für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke darf nur in anonymisierter Form (mit verschlüsselter Identität der betroffenen Person) und unter der Voraussetzung erfolgen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche angemessene Garantien dafür bietet, dass die personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke verarbeitet oder für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber einzelnen Betroffenen verwendet werden.

Gemäß den Leitlinien (S. 4) kann die Aufbewahrung von Akten von erfolgreichen Bietern, Antragstellern auf Finanzhilfe und Sachverständigen bis zu sieben Jahre nach der Unterzeichnung des jeweiligen Vertrags, der jeweiligen Finanzhilfevereinbarung oder dem Ende des betreffenden Programms als für Kontroll- und Prüfzwecke im Sinne von Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 48 Absatz 2 der Anwendungsbestimmungen erforderlich erachtet werden; ausgenommen sind Auszüge aus Strafregistern, die nur zwei Jahre nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens aufbewahrt werden dürfen. Gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Anwendungsbestimmungen sollten in Belegen enthaltene personenbezogene Daten, deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfzwecken nicht erforderlich ist, nach Möglichkeit entfernt werden.

Abschnitt 13 von DPO 3736.1 (als Teil der Meldung eingereicht) ist zu entnehmen: *„Für von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen ausgewählte Sachverständige gilt, dass ihre personenbezogenen Daten zehn Jahre nach Abschluss des jeweiligen Programms gespeichert werden, in dessen Rahmen sie ihre Dienste erbracht haben.“* (Dazu gibt es folgende Fußnote: *„Wie in der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste der Kommission (CRL, SEC(2012)713) verlangt.“*)

Es wird nicht näher erläutert, weshalb eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren als für Kontroll- und Prüfzwecke gemäß Artikel 48 der Anwendungsbestimmungen als erforderlich gilt, zumal in den Leitlinien mit Blick auf dieselbe Bestimmung und aufgrund gleicher Erwägungen eine Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren festgelegt ist.³

Der EDSB **empfiehlt nachdrücklich eine Änderung des Aufbewahrungszeitraums** (und seiner Erwähnungen in der Datenschutzerklärung) für Akten unabhängiger Sachverständiger in **bis zu sieben Jahre**, wie in den Leitlinien empfohlen, und erwartet einen schriftlichen Nachweis der Umsetzung dieser Empfehlung.

³ Im Fall 2016-0098 (unser Schreiben an den DSB der Kommission vom 12. September 2016) haben wir ausdrücklich festgehalten: *„Der Wortlaut von Artikel 54 der Haushaltsordnung an sich sieht keinerlei Aufbewahrungsfrist vor und erläutert auch nicht, warum drei zusätzliche Jahre (zehn statt sieben Jahre) gerade im Zusammenhang mit Horizont 2020 erforderlich sein sollten.“*

1.2. Anpassung von DPO 3736.1

In Abschnitt 8 von DPO 3736.1 (als Teil der Meldung eingereicht) steht: *„Die von der GD RTD vor dem Hintergrund dieser Meldung verarbeiteten Daten fallen unter Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Es besteht jedoch keine Notwendigkeit, diese Meldung beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zur Vorabkontrolle einzureichen, da dieser zu dieser Art von Verarbeitung bereits eine Stellungnahme abgegeben hat. Allen Empfehlungen des EDSB wurde in dieser Meldung in vollem Umfang Rechnung getragen.“*

Wie schon unter Punkt 1.2 ausgeführt und vom DSB der Kommission in seinem Schreiben zur Meldung der Verarbeitung ausdrücklich bestätigt, steht die Meldung bezüglich der Aufbewahrungsfrist für Daten unabhängiger Sachverständiger *nicht* vollständig im Einklang mit den Leitlinien (ein Umstand, der schon eine einschlägige Empfehlung in der Stellungnahme des EDSB im Fall 2009-0570 zur Folge hatte).

Somit ist der Schluss, eine neue Vorabkontrolle durch den EDSB sei wegen einer früheren Vorabkontrolle durch den EDSB im Fall 2009-0570 oder wegen vollständiger Übereinstimmung mit den Leitlinien nicht erforderlich, falsch.

Der EDSB **empfiehlt**, diese unrichtigen Aussagen aus DPO 3736.1 zu streichen.

2. Schlussfolgerung

In dieser Stellungnahme hat der EDSB mehrere Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird, und verschiedene Verbesserungsvorschläge formuliert. Sofern diese beiden Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Der EDSB erwartet binnen **drei Monaten** nach dem Datum dieser Stellungnahme die **Umsetzung** der in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen zur Aufbewahrungsfrist für Akten unabhängiger Sachverständiger (und zu den Hinweisen hierauf in der Datenschutzerklärung) **und einen schriftlichen Nachweis darüber**; wie in den Leitlinien empfohlen, sollte diese Frist bis zu sieben Jahre betragen.

Ferner erwartet der EDSB die **Umsetzung** der Streichung unrichtiger Aussagen bezüglich des Erfordernisses einer Vorabkontrolle aus DPO 3736.1, verlangt jedoch hierüber keinen schriftlichen Nachweis.

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

(unterzeichnet)

Verteiler: Herrn Philippe RENAUDIÈRE, DSB, Europäische Kommission